



V E R F A H R E N S O R D N U N G (VerfO)

für die Disziplinausschüsse/-beiräte des Deutschen Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V.

I. Präambel

1. Gemäß §§ 15.1. und 16.2. der FN Satzung werden dem DOKR die Aufgaben im Spitzensport übertragen, das namens der FN tätig und ihr verantwortlich ist.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Aufstellung und Betreuung der Spitzensport-Kader;
 - Berufung der Mitglieder der Disziplinausschüsse und Disziplinbeiräte;
 - Berufung und Lenkung der Trainer;
 - Planung und Durchführung des Trainings;
 - Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe, Championate und Olympische Spiele;
 - Durchführung der Teilnahme an den vorgenannten Wettkämpfen;
 - Unterstützung in der Berittmachung von Kadermitgliedern, soweit möglich;
 - Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für den Spitzensport;
 - Wahl von Aktivenvertretern für Gremien inner- und außerhalb von FN/DOKR.

2. Gemäß § 10 der DOKR Satzung werden für die Disziplinen Dressur, Springen, Fahren, Vielseitigkeit und Voltigieren je ein ständiger Ausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:
 - der Ausschussvorsitzende, der von den A-/B-Kadern der betreffenden Disziplin vorgeschlagen und gemäß § 8/2 gewählt wird;
 - der stellv. Ausschussvorsitzende und ein weiteres Mitglied, die von der DOKR-Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - ein Mitglied, das vom Vorstand berufen wird;
 - ein Mitglied, das von der Bundesjugendleitung entsandt wird;
 - 2 Mitglieder, die von den A-/B-Kadern der betreffenden Disziplin gewählt werden;
 - der Cheftrainer der betreffenden Disziplin.

Für andere Disziplinen kann der DOKR Vorstand Disziplinbeiräte bilden und ihre Mitglieder berufen.

3. Zu den Verfahrensregeln vgl. § 11 der DOKR Satzung.

II. Aufgabenwahrnehmung der Disziplinausschüsse/Disziplinbeiräte

- Für die Disziplinen Dressur, Springen, Fahren, Vielseitigkeit und Voltigieren werden Disziplinausschüsse, für die Disziplinen Distanzreiten, Para-Equestrian und Reining Disziplinbeiräte gebildet.
1. Die Disziplinausschüsse/-beiräte tagen grundsätzlich einmal jährlich im Winterhalbjahr.

- Sie werden von ihren Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer des DOKR schriftlich bzw. per Telekommunikation/Internet unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Frist kann aus wichtigem Grund mit nachträglicher Genehmigung der Ausschuss-/Beiratsmitglieder angemessen verkürzt werden.
2. Die Disziplin-Ausschuss-/Beiratsmitglieder können sich bei Verhinderung von ihren gewählten oder berufenen Stellvertretern vertreten lassen. Sollten bei einem Disziplinausschuss-/beiratsmitglied Tatsachen vorliegen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, hat dieses Mitglied seine Interessen unaufgefordert offen zu legen. Der Ausschuss/Beirat entscheidet dann, ob die betreffende Person von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen wird. Die Befugnis zur Selbstablehnung bleibt unberührt. Erklären sich mehr als ein Ausschuss-/Beiratsmitglied für befangen und entscheidet der Ausschuss/Beirat für eine Mitwirkung der Betroffenen an den Beratungen und Entscheidungen, dann hat der Ausschuss/Beirat die unter der Mitwirkung der betroffenen Mitglieder gefasste Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Vorsitzenden des DOKR zur Genehmigung vorzulegen.
 3. Die Disziplin-Ausschüsse/Beiräte sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied, bei Verhinderung Stellvertretendes Mitglied, hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, falls kein anderes Verfahren mehrheitlich beschlossen wird. Sie bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung mittels Telekommunikation/Internet zulässig.
 4. Den Disziplin-Ausschüssen/Beiräten obliegen insbesondere:
 - 4.1. die Erstellung der Richtlinien für die Bildung der Disziplinkader und die Berufung der Kadermitglieder sowie die Vornahme der Berufungen in die Kader;
 - 4.2. die Beratung von Angelegenheiten der Leistungsentwicklung im Spitzensport- und Nachwuchsbereich sowie der Trainerkonzeption;
 - 4.3. die Entgegennahme der Jahresberichte sowie der sportfachlichen Jahresplanung der betreffenden Disziplin;
 - 4.4. die Beratung der sonstigen Angelegenheiten der Disziplin, deren Durchführung gemäß Satzung DOKR dem Vorstand bzw. dem Geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.
 5. Die Disziplin-Ausschüsse berufen je zwei Arbeitsgruppen ihrer Disziplin zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - 5.1. Arbeitsgruppe Spitzensport (Reiter/Senioren Ü21)
 - 5.1.1. die Beratung des Disziplinausschusses in sämtlichen Kaderangelegenheiten, sowie die Kader-Nachberufungen/Abberufungen aufgrund der Leistungen während der laufenden Saison;
 - 5.1.2. der Vorschlag an den Vorstand des DOKR zur Nominierung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden für offizielle FEI Championate und Olympische Spiele (vgl. § 8 Ziffer 3.5 Satzung DOKR);
 - 5.1.3. die Beratung der zuständigen Bundestrainer zur Nominierung für internationale Wettkämpfe;

- 5.1.4. die Beratung und Festlegung der jeweiligen Saisonplanung ihrer Disziplin und Altersklasse
- 5.1.5. die Beratung aller aktuellen Angelegenheiten des Spitzensports in ihrer Disziplin, soweit nicht anderweitig zugeordnet;
- 5.1.6. die Berichterstattung (Jahresbericht) an den Disziplin-Ausschuss/-Beirat gem. Ziffer 4.3.

Der DOKR Arbeitsgruppe „Spitzensport“ der betreffenden Disziplin gehören folgende Personen an:

- der Ausschussvorsitzende,
- der Cheftrainer,
- einer der Aktivenvertreter,
- ein weiteres Ausschussmitglied nach Maßgabe des Ausschusses,
- der zuständige Mannschaftstierarzt der jeweiligen Disziplin,
- der Geschäftsführer DOKR und/oder sein Stellvertreter bzw. ein von ihm beauftragter hauptamtlicher Mitarbeiter der FN/DOKR Geschäftsstelle.

5.2. Arbeitsgruppe Nachwuchs (Junge Reiter/Junioren/Children/Pony)

- 5.2.1. die Beratung des Disziplinausschusses in sämtlichen Kaderangelegenheiten, sowie die Kader-Nachberufungen/Abberufungen aufgrund der Leistungen während der laufenden Saison;
- 5.2.2. der Vorschlag an den Vorstand des DOKR zur Nominierung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden für offizielle FEI Championate (vgl. § 8 Ziffer 3.5 Satzung DOKR);
- 5.2.3. die Beratung der zuständigen Bundestrainer zur Nominierung für internationale Wettkämpfe;
- 5.2.4. die Beratung und Festlegung der jeweiligen Saisonplanung ihrer Disziplin und Altersklasse;
- 5.2.5. die Beratung aller aktuellen Angelegenheiten der Nachwuchsförderung in ihrer Disziplin, soweit nicht anderweitig zugeordnet;
- 5.2.6. die Berichterstattung (Jahresbericht) an den Disziplin-Ausschuss/-Beirat gem. Ziffer 4.3.

Der DOKR Arbeitsgruppe „Nachwuchs“ der betreffenden Disziplin gehören folgende Personen an:

- der jeweilige Vertreter der Disziplin der Bundesjugendleitung,
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende,
- ein Ausschussmitglied nach Maßgabe des Ausschusses,
- der/die zuständige/n Nachwuchstrainer,
- der zuständige Mannschaftstierarzt der jeweiligen Disziplin und Altersklasse,
- der Geschäftsführer DOKR und/oder sein Stellvertreter bzw. ein von ihm beauftragter hauptamtlicher Mitarbeiter der FN/DOKR Geschäftsstelle.

- 6. Die DOKR Arbeitsgruppen „Spitzensport“ und „Nachwuchs“ tagen bei Bedarf, die Ziffern II 1. bis 3. gelten für sie sinngemäß.
- 7. Die Geschäftsführung der Disziplin-Ausschüsse/Beiräte sowie der Arbeitsgruppen „Spitzensport“ und „Nachwuchs“ erfolgt durch die DOKR Geschäftsstelle.

III. Aufgabenwahrnehmung der Disziplinkader

1. Die Mitglieder der Disziplinkader werden nach Maßgabe der vom Vorstand genehmigten Richtlinien von den Disziplinausschüssen/-beiräten berufen.
2. Alle vier Jahre, jeweils vor der ordentlichen DOKR-Mitgliederversammlung zum Wechsel einer Legislaturperiode, obliegen den Mitgliedern der A-/B-Kader in getrennten Versammlungen je Disziplin:
 - 2.1 die Wahl von je 12 Vertretern der Disziplinen Dressur, Fahren, Springen und Vielseitigkeit bzw. je 6 Vertretern der Disziplinen Voltigieren, Distanzreiten und Reining in der Mitgliederversammlung (Satzung § 4/1.4) sowie aus deren Kreis die Wahl ihrer zwei Vertreter und deren Stellvertreter im Beirat (Satzung § 7/1.1);
 - 2.2 der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden ihres Disziplinausschusses bzw. -beirats (Satzung § 10/1);
 - 2.3 die Wahl von zwei Mitgliedern ihres Disziplinausschusses/-beirats und deren Stellvertreter (Satzung § 10/1).
3. Den gemäß Ziffer 2.1 je Disziplin gewählten 12 bzw. 6 Vertretern obliegt in einer gemeinsamen Versammlung jeweils vor der ordentlichen DOKR-Mitgliederversammlung zum Wechsel einer Legislaturperiode die Wahl des Sprechers der Aktiven und seines Stellvertreters im DOKR-Vorstand und FN-Vorstand Sport sowie als ihren Vertreter in anderen Sportorganisationen.
4. Die Versammlungen gemäß vorstehenden Ziffern 2 und 3 werden vom DOKR-Geschäftsführer unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich bzw. per Telekommunikation/Internet einberufen und geleitet. Die Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kadermitglieder beschlussfähig. Jedes Kadermitglied hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann;
5. Der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl der Vorsitzenden der Disziplinausschüsse/-beiräte (Ziffer 2.2), die Wahl der zwei Mitglieder der Disziplinausschüsse/-beiräte und die Wahl des Sprechers der Aktiven erfolgen in geheimer Abstimmung, die übrigen Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, falls die Versammlungen kein anderes Verfahren mehrheitlich beschließen.

Alle Wahlen bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Falls diese im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang.
6. Der DOKR-Vorsitzende, der Geschäftsführende Vorstand und die Vorsitzenden der Disziplinausschüsse/-beiräte können die Kader nach Bedarf zur Beratung in fachlichen Angelegenheiten einberufen.
7. Über die Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Versammlungen, der Disziplinausschüsse und des DOKR-Vorstandes sowie des Geschäftsführenden Vorstandes zu übersenden sind.